Unternehmen zur Verantwortung ziehen

Erfahrungen aus transnationalen Menschenrechtsklagen

ECCHR

Brot für die Welt

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Inhalt

I. Transnationale Menschenrechtsklagen – Eine Chance auf Gerechtigkeit? 4

II. Stand der internationalen Debatte 5

1. Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen 6
2. Klagen in den Heimatstaaten transnationaler Unternehmen 6
3. Klagen in den Gaststaaten 6
4. Kein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen von Unternehmensunrecht 7

III. Typische Fallkonstellationen – Überwiegende Rechtlosigkeit der Betroffenen 7

1. Landnahmen und Rohstoffgewinnung 8
   a) Staatliche Enteignung ohne angemessene Entschädigung 8
   b) Landnahme durch Verträge zwischen Unternehmen und Bevölkerung 10
2. Umwelt- und Gesundheitsschäden durch Rohstoff- und Agroindustrien 10
3. Verantwortungslosigkeit entlang der globalen Zulieferketten 11
4. Kriminalisierung und Verfolgung sozialer Proteste 14

IV. Hindernisse bei der Geltendmachung vor Gericht 15

1. Praktische und politische Hindernisse 15
   a) Schwache staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen 15
   b) Prekäre Sicherheitslage für Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen 16
   c) Kapazitäten Betroffener und zivilgesellschaftlicher Organisationen 16
2. Rechtliche Hindernisse in Deutschland 16
   a) Kein präventiver, transnationaler Rechtsschutz 16
   b) Keine klaren Haftungsregelungen für Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe 18
   c) Unklare Sorgfaltspflichten der Mutterunternehmen in Bezug auf Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe 19
   d) Nicht hinreichend geschützte Rechtsgüter im Zivilrecht 19
   e) Keine Klagemöglichkeiten für große Betroffenengruppen und hohes Kostenrisiko 21
   f) Kein Unternehmensstrafrecht 21

V. Gesetzesreformen – Empfehlungen für die Politik 22

1. Gesetzliche Regelung von Umfang und Inhalt unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe 22
2. Vereinbarkeit mit der Rom II-Verordnung 22
3. Erweiterung des Rechtsgüterkatalogs bei Entschädigungsnormen 22
4. Einführung von Beweiserleichterungen 22
5. Einführung von Gruppenklagen 22
6. Unternehmensstrafrecht 23

Foto: Muller-Hoff/ECCHR

● *„Christo Petrolero", Statue zu Ehren der Erdöltradition in Barrancabermeja, Kolumbien*

Das Projekt

● Auf Anregung namhafter Menschenrechtorganisationen aus dem globalen Süden unterstützen seit 2009 MISEREOR, Brot für die Welt und ECCHR in einem gemeinsamen Projekt lokale Akteure in ihren Bemühungen, gegen transnationale Unternehmen vorzugehen, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt sind oder von ihnen profitieren. Mit finanzieller Unterstützung durch MISEREOR und Brot für die Welt organisierte das ECCHR vier Workshops auf drei Kontinenten (Kolumbien 2010, Kamerun 2011, Indien und Philippinen 2013). Diese mehrtägigen Treffen sollten sowohl die Bildung internationaler Allianzen und den Austausch über Klagestrategien fördern, als auch den Partnerorganisationen von MISEREOR und Brot für die Welt grundlegende Kenntnisse über die Möglichkeiten transnationaler Prozessführung gegen europäische Unternehmen vermitteln. Auf den Workshops wurden sowohl durch das ECCHR vorbereitete Analysen exemplarischer juristischer Fälle als auch allgemeine Themen wie Recherche, Beweisführung in juristischen Verfahren und Sicherheitsfragen diskutiert. Insgesamt haben an den Workshops etwa 150 Personen teilgenommen, darunter Vertreter_innen von 82 NGOs, 39 lokale und 14 internationale Anwält_innen, vornehmlich aus Europa, Großbritannien und den USA, sowie 11 Vertreter_innen aus betroffenen Gemeinden und von Gewerkschaften. Im Rahmen dieses Projektes analysierte das ECCHR rund 50 umfangreiche Einzelfälle von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen aus der ganzen Welt, um die so gewonnenen Erkenntnisse zu diskutieren und auf die konkrete Fallarbeit anzuwenden.

I Transnationale Menschenrechtsklagen – Eine Chance auf Gerechtigkeit?

Im April 2013 starben mehrere tausend Arbeiter_innen bei dem Zusammensturz des Fabrikkomplexes Rana Plaza in Bangladesch. Die zahlreichen europäischen Bekleidungsunternehmen, die Textilien in diesem Gebäude fabrizieren ließen, darunter auch einige deutsche, verweigern bis heute jede verbindliche Anerkennung ihrer rechtlichen Verantwortung – unter anderem mit dem Verweis auf lockere Zulieferbeziehung zu den bangladeschischen Unternehmen. Dies soll eine direkte Verantwortlichkeit und damit Schadensersatzzahlungen ausschließen. Auch die Betroffenen der südafrikanischen Apartheid-Verbrechen warten bislang vergeblich auf eine Entschädigung durch die transnationalen Unternehmen, die vom Apartheid-Regime wirtschaftlich profitierten. Unternehmen wie Mercedes-Benz ziehen sich darauf zurück, man habe lediglich Geschäfte gemacht, ohne einen Beitrag zu schwersten Menschenrechtsverletzungen zu leisten.[1]

Diese drastischen Beispiele entsprechen den Erfahrungen von MISEREOR und Brot für die Welt sowie ihren Partnerorganisationen in Afrika, Asien und Lateinamerika. Großflächige Agrarinvestitionen und massiver Rohstoffabbau in den Ländern des Südens führen zu rechtswidrigen Landvertreibungen, Umweltverschmutzung sowie bei friedlichem Protest der lokalen Bevölkerung zu Verhaftungen und Übergriffen. Der Verkauf der öffentlichen Daseinsvorsorge an transnationale Unternehmen gefährdet die Basisversorgung der Bevölkerung mit Strom, Wasser oder Gesundheitsleistungen. In den Zulieferbetrieben deutscher und europäischer Unternehmen werden häufig grundlegende Arbeitsrechte verletzt. Allzu oft haben die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen keinen direkten und effektiven Zugang zum Recht. Auch die Arbeit des ECCHR und vergleichbarer juristischer Menschenrechtsorganisationen in juristischen Einzelfällen in den letzten fünf Jahren zeigt, dass sich deutsche und europäische Unternehmen aufgrund von Beweisschwierigkeiten und rechtlicher Lücken einer angemessenen rechtlichen Verantwortung oft entziehen können.

Im Folgenden beschreiben wir exemplarische Fälle, in denen deutsche und europäische Unternehmen an Menschenrechtsverletzungen im globalen Süden beteiligt sind oder mit solchen in Verbindung stehen. Anhand dieser Fälle stellen wir dar, welchen Schwierigkeiten Betroffene begegnen, wenn sie diese Unternehmen an ihrem Hauptsitz in Deutschland oder Europa zur Verantwortung ziehen wollen. Die Problembeschreibungen beruhen sowohl auf der Fallarbeit des ECCHR als auch auf den Erfahrungen der vier Workshops, in denen rund 50 Einzelfälle vom ECCHR analysiert wurden. Von dieser Analyse ausgehend formulieren wir Vorschläge, wie Gesetze in Deutschland geändert werden müssten, damit Betroffene von Menschenrechtsverletzungen gegen Unternehmen in Deutschland klagen könnten. Fallbeispiele nicht-deutscher Unternehmen werden im Folgenden thematisiert, sofern sie für die Diskussion um Gesetzesreformen in Deutschland relevant sind. Sie sollen verdeutlichen, dass auch deutsche Unternehmen in ähnlichen Konstellationen Menschenrechtsverletzungen begehen und eine Klage in Deutschland aus ähnlichen Gründen scheitern würde.

1 Motion for Certificate of Appealability filed by Daimler AG et. al. In Apartheid Litigation case, MDL No. 1499 (SAS) ECF Case, http://www.usa-recht.de/wp-content/uploads/2010/05/Motion-of-Daimler-et-al1.pdf , letzter Zugriff: 02.06.2014;
Medico International, Fragen und Antworten zur Klage der Apartheid-Opfer, http://www.medico.de/datei/fragen-und-antworten-zur-klage-der-apartheid-opfer.pdf, letzter Zugriff: 02.06.2014.

II Stand der internationalen Debatte

Menschenrechtsverletzungen durch Wirtschaftsunternehmen sind seit der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organisation – ILO) 1919 immer wieder Gegenstand internationaler Debatten und Regulierungsversuche. Bisher ist es jedoch nicht gelungen, völkerrechtlich verbindliche Regeln zu schaffen, die den Umfang menschenrechtlicher Verpflichtungen von Unternehmen festlegen. Den derzeitigen internationalen Konsens beschreiben die 2011 vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.[2] Die UN-Leitprinzipien verorten die primäre völkerrechtliche Verpflichtung zum Schutz vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen bei den Staaten, während Unternehmen eine Verantwortung haben, Menschenrechte zu respektieren. Auch wenn die UN-Leitprinzipien das Recht von Betroffenen anerkennen, Menschenrechtverletzungen vor Gerichte zu bringen, stellt dieser Soft-law-Standard keine verbindlichen Rechtsansprüche für Betroffene von Unternehmensunrecht zur Verfügung.

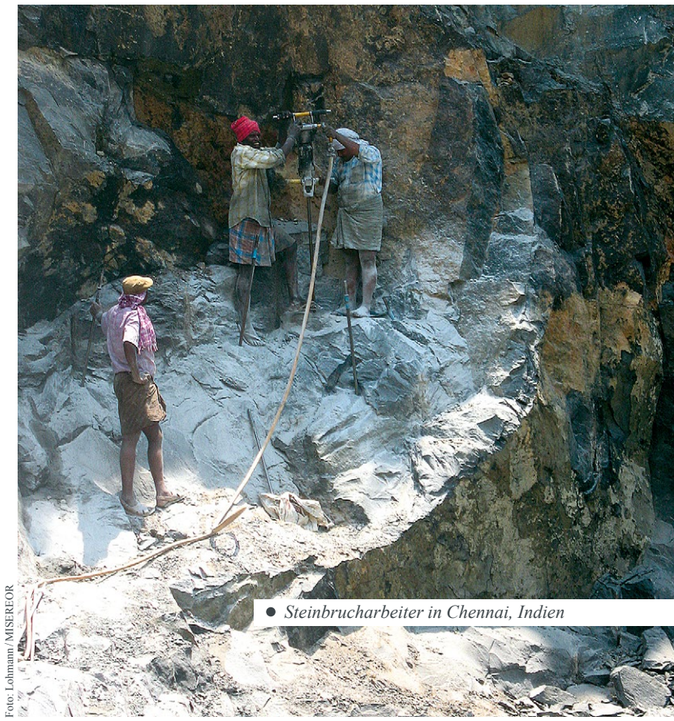

Foto: Lohmann / MISEREOR

Steinbrucharbeiter in Chennai, Indien

2 UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNHRC, resolution 17/4 adopted on July 6, 2011, (UN Doc A/HRC/17/4).

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Der UN-Menschenrechtsrat hat 2011 die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die aus drei sogenannten Säulen bestehen, verabschiedet. Die erste Säule umfasst die völkerrechtlich verbindliche Pflicht von Staaten, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen, die Unternehmen begehen, zu schützen. Die zweite Säule beinhaltet die Verantwortung von Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren. Diese ist zwar nicht völkerrechtsverbindlich, sie beschreiben aber den Konsens der internationalen Staatengemeinschaft im Bezug auf Maßstäbe für die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechte. Sie sind wegen der einstimmigen Verabschiedung durch den Menschenrechtsrat verbindlicher als etwa selbstverpflichtende Verhaltenskodizes von Unternehmen. Unter anderem sind Unternehmen hiernach verpflichtet, regelmäßig menschenrechtliche Risikoanalysen durchzuführen und möglichen Risiken und negativen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit entgegenzuwirken. Diese beiden Säulen werden ergänzt durch die dritte Säule, in der die Verpflichtung der Staaten festgehalten wird, effektive Rechtsmittel für die Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen zu garantieren.

1. Menschenrechtsklagen gegen Unternehmen

Die Betroffenen von Unternehmensunrecht können und wollen nicht auf den Fortgang internationaler Debatten oder nationaler Gesetzesreformen warten. Daher bringen sie mit Hilfe lokaler wie internationaler Organisationen und Anwält_innen Unternehmen vor Gericht; sowohl in dem Land, in dem die Menschenrechtsverletzungen begangen wurden (Gaststaat), als auch in dem Land, in dem das verantwortliche Unternehmen seinen Hauptsitz hat (Heimatstaat). So hat es in den letzten Jahrzehnten eine Reihe emblematischer Fälle wie die Klage nigerianischer Bauern gegen Royal Dutch Shell plc (Shell) wegen der Verseuchung ihrer Felder durch Öl vor niederländischen Gerichten gegeben, die Klage ecuadorianischer Staatsbürger gegen die Chevron Corporation (Chevron) wegen Ölverschmutzungen vor ecuadorianischen Gerichten oder die Strafanzeige kolumbianischer Gewerkschafter gegen die Nestlé S.A. (Nestlé-Konzern) in der Schweiz wegen der Ermordung des Gewerkschaftsführers Luciano Romero.[3] Diese Klagen sind Ausdruck eines wachsenden Bewusstseins der Betroffenen von Menschenrechtsverletzungen, dass sie ihre Rechte vor verschiedenen nationalen Gerichten und gerade auch am Hauptsitz des (mit-)verantwortlichen Unternehmens einfordern können.

2. Klagen in den Heimatstaaten transnationaler Unternehmen

Ihren Anfang nahm diese Entwicklung Mitte der 1990er Jahre mit den Klagen nach dem US-amerikanischen Gesetz Alien Tort Claims Act. Der Alien Tort Claims Act ist ein Gesetz aus dem Jahr 1798, das einen zivilrechtlichen Entschädigungsanspruch für Völkerrechtsverletzungen statuiert. Es wurde von progressiven Menschenrechtsanwält_innen für Klagen gegen Unternehmen wie Shell für dessen Mitverantwortung für die Hinrichtung des nigerianischen Umweltaktivisten Ken Saro Wiwa oder Mercedes-Benz und die Rheinmetall AG wegen deren Beteiligung an Verbrechen des Apartheid-Regimes in Südafrika benutzt.[4] Dieser Trend setzte sich fort. In Großbritannien klagten zum Teil große Klägergruppen gegen die Mutterhäuser transnationaler Unternehmen wegen Gesundheitsschäden in Folge von Giftmüllverklappungen vor der Elfenbeinküste oder Asbestabbau in Südafrika.[5]

Neben solchen zivilrechtlichen Klagen gibt es auch eine Reihe von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und zum Teil auch Urteilen gegen einzelne Mitarbeiter von Unternehmen wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen. So wurde der niederländische Geschäftsmann Frans van Anraat 2007 wegen der Lieferung von Giftgas an Saddam Hussein in den 1980er Jahren wegen Beihilfe zu Kriegsverbrechen in letzter Instanz verurteilt.[6] In Deutschland laufen Ermittlungsverfahren gegen drei Manager des Unternehmens Lahmeyer International wegen ihrer mutmaßlichen Beteiligung an der Vertreibung von mindestens 4.700 Familien durch ein Staudammprojekt im Sudan.[7] In Frankreich ermittelt die Staatsanwaltschaft gegen Mitarbeiter von Technologie-Unternehmen, die Überwachungstechnologie an repressive Staaten wie das Gaddafi-Regime in Libyen verkauft haben.[8] Die Schweizer Justiz beschäftigt sich mit einer Strafanzeige gegen hochrangige Nestlé-Manager wegen der Ermordung eines Gewerkschafters in Kolumbien im Jahr 2005.[9]

3. Klagen in den Gaststaaten

Viele Klagen und Strafverfahren werden auch in den Ländern geführt, in denen die Menschenrechtsverletzungen begangen wurden. Nur einige Beispiel seien hier genannt: Ein ecuadorianisches Gericht verurteilte Chevron zu einer Entschädigungszahlung in Höhe von 18 Milliarden US-Dollar wegen der durch die Ölförderung des Unternehmens verursachten Umwelt- und Gesundheitsschäden.[10] Die argentinische Justiz arbeitet derzeit die Rolle großer Konzerne wie Ford Motor Company und Mercedes-Benz in den Verbrechen der Militärdiktatur in den 1970er/1980er Jahren auf.[11] Und der indische Oberste Gerichtshof beschäftigt sich mit menschenrechtswidrigen Tests von Medikamenten der westlichen Pharmakonzerne Merck & Co. und GlaxoSmithKline plc.[12] Diese wie auch viele andere Verfahren zeigen, dass die juristische Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen keineswegs nur am Hauptsitz der jeweiligen Unternehmen stattfinden kann und soll. Gerade auch die Gaststaaten spielen eine wichtige Rolle, und die Rechtssysteme in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern sind dafür nicht immer so ungeeignet wie vermutet.

4. Kein effektiver Rechtsschutz für die Betroffenen von Unternehmensunrecht

Diese Fälle zeigen, dass Betroffene neben anderen sozialen und politischen Protestformen vor den eigenen oder europäischen Gerichten für Wahrheit und Gerechtigkeit kämpfen. Im Verhältnis zu den Rechtsverletzungen, die von Unternehmen insbesondere in den Entwicklungs- und Schwellenländern begangen werden, ist die Anzahl der juristischen Verfahren jedoch verschwindend gering.

Die Fallbeispiele zeigen auch, dass oft sehr praktische Gründe wie begrenzte Kapazitäten oder die prekäre Sicherheitslage der Betroffenen einer Klage im Wege stehen. Gleichzeitig bestehen in den Heimatstaaten der Unternehmen zahlreiche rechtliche Hürden, die den Betroffenen einen effektiven Rechtsschutz verwehren. Der Behauptung der Bundesregierung und deutscher Unternehmensverbände, dass in Deutschland ausreichende Klagemöglichkeiten bestehen würden, um Unternehmen für ihre Mitwirkung an Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen zu können, treten wir mit dieser Publikation daher entgegen: Die Fallbeispiele verdeutlichen, dass deutsche und europäische Unternehmen für die negativen sozialen und ökologischen Folgen ihres Handeln nach geltendem Recht selten belangt werden können.

3 Zum Nestlé-Fall mit weiteren Informationen: ECCHR, Strafanzeige gegen Nestlé wegen der Ermordung des kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero, http://www.ecchr.de/index.php/nestle.html, letzter Zugriff: 11.05.2014; Zur Chevron-Klage in Ecuador: Business & Human Rights Ressource Centre, Case profile: Texaco/Chevron lawsuits (re Ecuador), http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/TexacoChevronlawsuitsreEcuador, letzter Zugriff: 11.05.2014; Zur Shell-Klage in den Niederlanden: Business & Human Rights Ressource Centre, Case profile: Shell lawsuit (re oil pollution in Nigeria), http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/ShelllawsuitreoilpollutioninNigeria, letzter Zugriff: 11.05.2014.

4 Business & Human Rights Ressource Centre, Case profile: Apartheid reparations lawsuits (re So. Africa), http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/ApartheidreparationslawsuitsreSoAfrica, letzter Zugriff: 11.05.2014.

5 Einen Überblick bietet: Richard Meeran, Tort Litigation against Multinational Corporations for Violation of Human Rights: An Overview of the Position Outside the United States, in: City University of Hong Kong Law Review, Vol 3:1, 2011, S. 1-41.

6 Public Prosecutor v Van Anraat, 22-000509-06, Urteil vom 9. Mai 2007, http://www.haguejusticeportal.net/index.php?id=7548, letzter Zugriff: 11.05.2014.

7 ECCHR, Der Fall Lahmeyer: Deutsche Ingenieursarbeit - ohne Rücksicht auf Verluste, http://www.ecchr.de/index.php/lahmeyer.html, letzter Zugriff: 11.05.2014.

8 Business & Human Rights Ressource Centre, Case profile: Amesys lawsuit (re Libya), http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/AmesyslawsuitreLibya, letzter Zugriff: 11.05.2014.

9 Siehe FN 3 m.w.N.

10 Siehe FN 3, m.w.N.

11 Business & Human Rights Ressource Centre, Case profile: Ford lawsuit (re Argentina), http://www.business-humanrights.org/Categories/Lawlawsuits/Lawsuitsregulatoryaction/LawsuitsSelectedcases/fordlawsuitreargentina, letzter Zugriff: 11.05.2014.

12 ECCHR, Fallbeschreibung HPV Fall, http://www.ecchr.de/index.php/klinische-studien.html, letzter Zugriff: 11.05.2014.

III

Typische Fallkonstellationen – Überwiegende Rechtlosigkeit der Betroffenen

Sowohl in Lateinamerika als auch in Afrika und Asien haben sich einige Konstellationen, in denen die Tätigkeit transnationaler Unternehmen zu menschenrechtlichen Problemen führt, als typisch erwiesen. Hierzu gehören insbesondere: Landnahmen und Vertreibungen im Zusammenhang mit Rohstoffförder- oder Agroindustrieprojekten (1). Ebenfalls werden durch derartige Projekte häufig Gesundheits- und Umweltschäden verursacht, die der lokalen Bevölkerung ihre Lebensgrundlage entziehen (2). Gerade deutsche Unternehmen sind mit diesen menschenrechtlichen Problemen häufig nicht direkt, doch aber über globale Zulieferketten verbunden. Menschenunwürdige Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben deutscher Unternehmen treten regelmäßig auf (3). Darüber hinaus erfahren soziale Bewegungen, die gegen die negativen Auswirkungen unternehmerischen Handelns protestieren, regelmäßig gewaltsame Verfolgung durch staatliche und private Sicherheitskräfte (4).

1. Landnahmen und Rohstoffgewinnung

Wenn neue Gebiete für den Abbau extraktiver Rohstoffe wie zum Beispiel Kohle oder Gold erschlossen werden, geht dies oft mit der unmittelbaren oder schleichenden Vertreibung der lokalen Bevölkerung einher. Gleiches lässt sich im Bereich der Agroindustrie, insbesondere des großflächigen Anbaus nachwachender Rohstoffe für die Produktion von Biotreibstoffen, beobachten.[13]

Foto: Kopp/MISEREOR

● *Enteigneter Kleinbauer in Paraguay*

Neben expandierenden Staaten wie China, Südkorea und Japan sowie den vom Nahrungsmittelimport abhängigen Golfstaaten investieren transnationale Großkonzerne der westlichen Industriestaaten oft in landwirtschaftlich genutzte Flächen.[14] Europäische und nordamerikanische Agrarkonzerne sichern sich Land überwiegend zum Anbau von Pflanzen wie Mais, Zuckerrohr und Ölpflanzen zur Energieproduktion.[15] Im Bereich der extraktiven Rohstoffgewinnung wie dem Kohle- oder Edelmetallabbau operieren unzählige global agierende Unternehmen.[16] Diese erschließen und betreiben über Tochterunternehmen Minen und sonstige Fördergebiete. Abgesichert werden solche Projekte regelmäßig über Freihandelsabkommen und bilaterale Investitionsschutzabkommen, die es den Gaststaaten oft erschweren oder gar unmöglich machen, aus menschenrechtlichen Erwägungen unternehmerische Aktivitäten zu beschränken.[17]

Die Landnahmen und Vertreibungen der lokalen Bevölkerung verlaufen sehr unterschiedlich. Teilweise erfolgen sie gewalttätig und ohne jede Absicherung im geltenden Recht. Oft sind die Landnahmen, die eine Vertreibung der Bevölkerung nach sich ziehen, aber auch formal legalisiert. Hier lassen sich zwei typische Konstellationen der Landnahme mit jeweils charakteristischen Schwierigkeiten für eine gerichtliche Geltendmachung von Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsansprüchen beschreiben.

a) Staatliche Enteignung ohne angemessene Entschädigung

Oft enteignet der Staat die lokale Bevölkerung, um das Land, auf dem Rohstoffe an- oder abgebaut werden sollen, an ein entsprechendes Unternehmen zu verkaufen oder zu verpachten.

Ein Beispiel hierfür sind zwei Goldminenprojekte in Ghana. Das ghanaische Unternehmen Bogoso Gold Ltd., Tochterunternehmen der kanadischen Bergbaufirma Golden Star Ressources, betreibt zwei Bergwerke in Bogoso / Prestea und Wassa. Beide Projekte werden im Tagebergbau betrieben. Die ursprünglich in dem Gebiet der Goldminen lebende Bevölkerung besaß keine formalen Landtitel, sondern nutzte das Land gemeinschaftlich zur Subsistenzwirtschaft nach traditionellem Recht, welches aus vorkolonialer Zeit stammt und meist nicht aufgeschrieben ist.[18] Der ghanaische Staat eignete sich das Land auf Grundlage der bestehenden Bergbaugesetze an und vergab als neuer Eigentümer des Landes Bergbaulizenzen an das transnationale Unternehmen.[19] Nach geltender Rechtslage ist der Staat zwar verpflichtet, bei Enteignungen im Rahmen von Bergbauprojekten Ent-

13 Das Aneignen großer Landflächen in Form sogenannter Auslandsdirektinvestitionen oder mittels langfristiger Pachtverträge wird oft als Landgrabbing bezeichnet.

14 FIAN Factsheet 2010/1, Landgrabbing – Moderne Landnahme und das Recht auf Nahrung.

15 Hobbeling, Henk, Die neuen Großgrundbesitzer, in: Brot für die Welt / EED / FDCL, Land ist Leben – Der Griff von Investoren nach Ackerland, Dossier 5/2011, S. 3-5.

16 Die meisten Bergbauunternehmen kommen aus dem anglo-amerikanischen Raum. Eine Ausnahme ist hier das britisch-schweizerische Unternehmen Glencore/Xstrata, welches seit der Fusion einer der großen Player des Rohstoffmarktes geworden ist und seinen Hauptsitz in der Schweiz hat. Vgl. Silverstein, Ken, A Giant among Giants, in: Foreign Policy, Mai / Juni 2012.

17 German Watch / Misereor, Globales Wirtschaften und Menschenrechte, Deutschland auf dem Prüfstand, Berlin/Aachen, 2014, S. 63 f.; Burkard, Eva-Maria, Zum Spannungsverhältnis von Investitions- und Menschenrechtsschutz, Baden-Baden, 2013.

18 Sarpong, George A., Improving Tenure Security For The Rural Poor. Ghana - Country Case Study, Rom, 2006, S. 2-6.

19 FIAN, Ghana im Goldrausch. Menschenrechte, Landwirtschaft und Wälder in Gefahr, Köln, 2008, S. 15 ff.; Botchway, F. Nii, Land Ownership and Responsibility for the Mining Environment in Ghana, in: Natural Resources Journal, 1998, Vol 38, S. 509-536.

Der Fall Addax:

Verträge zwischen Unternehmen und Dorfvorstehern zum Nachteil der Bevölkerung?

● Die Schweizer Firma Addax Bioenergy hat nach eigenen Angaben 220 Millionen Euro in den Anbau von Zuckerrohr für Agrosprit in Sierra Leone investiert. Über das Tochterunternehmen Addax Bioenergy Sierra Leone (ABSL) hat Addax seit 2008 im Norden des Landes 58.000 Hektar Land von der dort ansässigen Bevölkerung gepachtet.[20] Die Pachtverträge wurden zwischen Vertreter_innen des Tochterunternehmens Addax Bioenergy Sierra Leone und den traditionellen Führern der betroffenen Dorfgemeinschaften ausgehandelt, wobei die einzelnen Dorfbewohner_innen die eigentlichen Landtitel innehalten. Die Pachtverträge sehen eine Laufzeit von fünfzig Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere zwanzig Jahre vor.[21] Sie enthalten keine Verpflichtung für das Unternehmen, die gepachteten Flächen nachhaltig zu bewirtschaften. Zivilgesellschaftliche Organisationen – wie das Sierra Leone Network on the Right to Food (SilNoRF) – befürchten daher seit Beginn der Investition, dass das Land extensiv genutzt und schließlich ausgelaugt den Eigentümern nach Ablauf der Pacht unfruchtbar überlassen wird.[22] Weiterhin sei die Qualität der vom Unternehmen als Ersatz bereitgestellten Ackerflächen schlechter als vom Unternehmen behauptet und eine ausreichende Wasserversorgung der Ersatzflächen nicht sicher. Darüber hinaus ist der zu entrichtende Pachtzins im Vergleich zu den zu erwartenden Gewinnen extrem niedrig.

Zwar ist es denkbar, dass einzelne Dorfbewohner_innen die Pachtverträge zwischen den Dorfvorstehern und der sierra-leonischen Addax-Tochter ABSL vor Gerichten anfechten und einen angemessenen Pachtzins oder die Rückgabe ihres Landes einfordern. Zuständig wären hier entweder sierra-leonische Gerichte oder bei abweichender vertraglicher Abmachung ein europäisches Gericht. Dies ist aber nur möglich, wenn die möglichen Kläger_innen formal ihre Eigentumsrechte oder Nutzungsrechte nachweisen können. Angesichts der sozialen Gefüge traditioneller Dorfgemeinschaften wird es auch meist nicht möglich sein, dass einzelne Dorfbewohner_innen ihre Ansprüche entgegen dem Willen des traditionellen Führers geltend machen. Im Übrigen kann es nur schwer praktikabel sein, Zugang zu einer bestimmten Parzelle einzufordern, wenn das restliche Land weiterhin an die Plantagenbetreiber_innen verpachtet ist.

Gegen das Addax-Mutterunternehmen könnte eine Verletzung des Rechts auf Eigentum oder sonstiger Rechte als Entschädigungsklage in der Schweiz geltend gemacht werden. Hierzu müsste aber zum einen bewiesen werden, dass die Pachtverträge zwischen dem Tochterunternehmen ABSL und den Dorfvorstehern rechtswidrig und unwirksam sind sowie die Rechte der Landeigentümer verletzen. Weiterhin müsste bewiesen werden, dass das Mutterunternehmen eine rechtliche Verantwortung dafür trägt, zu welchen Bedingungen das Tochterunternehmen ABSL Pachtverträge abschließt. Es müsste also nachgewiesen werden, dass das Mutterhaus auf die Pachtverträge hätte Einfluss nehmen können und dass es eine Rechtspflicht hatte, sicherzustellen, dass nur rechtmäßige Pachtverträge abgeschlossen werden. Eine solche Verantwortung von Mutterunternehmen für die Rechtsgeschäfte ihrer Tochterunternehmen in transnationalen Konstellationen ist in der Schweiz weder gesetzlich geregelt noch gerichtlich anerkannt. Jede Klage wäre angesichts der Rechtsunsicherheit also mit einem hohen Risiko behaftet, sofern die Verfahrenskosten von den Betroffenen überhaupt aufgebracht werden können.

20 Vgl. Firmenwebseite: www.addaxbioenergy.com/en/about-us.php

21 Anane, Mike / Abiwu, Cosmos Yao, Independent study report of the Addax Bioengery Sugarcane-to-Ethanol Project in the Makeni Region in Sierra Leone, Juni 2011, S. 25 ff.

22 Anane, Mike / Abiwu, Cosmos Yao, FN 25, S. 38 ff.; Conteh, Mohamed Sorie, Economic Impacts of Large Scale Leases of Farmland on Smallholder Farmers. A Case Study of Leased Farmlands for the Addax Sugarcane Ethanol Project in Sierra Leone, Bochum 2014; Sierra Leone Network on the Right to Food, Annual Monitoring Report on the Operations of Addax Bioenergy by Sierra Leone Network on the Right to Food (SiLNoRF). For the Period July 2012–July 2013.

schädigung an die ursprünglich auf dem Land lebende Bevölkerung zu zahlen. Diese fällt jedoch wie im Fall der Golden Star-Bergwerke in Bogoso/ Prestea und Wassa oft ungenügend aus[23]: Zum einen haben nur diejenigen einen Anspruch auf Entschädigung, die formal ihre Eigentums- oder traditionellen Nutzungsrechte belegen können, was gerade bei traditionellen, gemeinschaftlichen Rechten oft schwierig ist, weil sie gerade nicht formal dokumentiert werden. Frauen sind dabei besonders benachteiligt, weil sie in Ghana nur beschränkt Landrechte (Eigentum sowie traditionelle Nutzungsrechte) innehaben und damit auch nur im beschränkten Umfang Entschädigung erhalten können.[24] Zum anderen sind Entschädigungen in Form von Geldzahlungen für die vorwiegend von Subsistenzwirtschaft lebende Bevölkerung oft wenig hilfreich. Wenn der Bevölkerung nicht gleichzeitig ausreichendes Ersatzland angeboten und sinnvolle Angebote gemacht werden, wie das Geld zu verwenden ist, kann es mangels Erfahrung im Umgang mit Geld nicht nachhaltig genutzt werden. Im Endeffekt steht der lokalen Bevölkerung weniger Fläche für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung, was zur Konsequenz hat, dass Menschen ihren Lebensstandard nicht halten können und verarmen. In vielen Fällen sind sie dadurch gezwungen, ihren traditionellen Lebensraum zu verlassen.

In solchen Konstellationen können Ansprüche nur gegen den Staat geltend gemacht werden, der die Enteignung durchgeführt hat. Der Erfolg solcher Klagen gegen den Staat auf Entschädigungen oder Bereitstellung alternativer landwirtschaftlicher Flächen hängt davon ab, dass Gerichte willens sind, gegen den jeweiligen Staat zu urteilen. Weiterhin müssen Eigentums- oder traditionelle Rechte gerichtsfest bewiesen werden. Das Unternehmen, welches von der Landnahme profitiert, kann in diesen Fällen meist nicht belangt werden. Denn die Nutzung des Landes durch das Unternehmen ist durch die Lizenzverträge mit der jeweiligen Regierung formal legalisiert, während die ursprünglichen Landnutzer ihre traditionellen Nutzungsrechte kaum durchsetzen können.[25]

b) Landnahme durch Verträge zwischen Unternehmen und Bevölkerung

In einer anderen Konstellation handelt das Unternehmen direkt mit den traditionellen Führern der jeweiligen Dorfgemeinschaften Pacht- oder Kaufverträge aus. Oft sind diese Pachtverträge für die Landeigentümer sehr ungünstig, was auf das ungleiche Kräfteverhältnis zwischen Unternehmensvertretern und traditionellen Führern, auch Chiefs genannt, zurückzuführen ist. Viele lokale Chiefs kennen die nationalen Gesetze nicht. Hinzu kommt, dass sie unzureichend über das Vorhaben und die Folgen der Verpachtung informiert sind. Die Verträge und Informationsmaterialien sind selten in der lokalen Sprache verfasst, weshalb viele Dorfvorsteher diese nur ungenügend oder gar nicht verstehen. Sie gehen derartige Verträge dennoch ein, weil sie sich Arbeitsplätze auf den entstehenden Plantagen oder in den Minen erhoffen und mit Steuereinnahmen sowie der Entwicklung von Infrastruktur in der Region durch das Unternehmen rechnen. Zudem setzt die Regierung sie in vielen Fällen unter Druck, den Pachtabkommen zuzustimmen. Im Übrigen verschärfen die traditionellen Dorfstrukturen, die es den traditionellen Führern ermöglichen, über die Landtitel der Dorfbewohner_innen zu verfügen, die Situation. Immer wieder wird berichtet, dass Chiefs nicht im Interesse der ganzen Dorfgemeinschaft handeln oder durch die Unternehmen oder Behörden bestochen werden.

2. Umwelt- und Gesundheitsschäden durch Rohstoff- und Agroindustrien

Neben der beschriebenen Landnahme ziehen auch große agroindustrielle ebenso wie Erdöl- oder Bergbauprojekte oft schwere Umwelt- und Gesundheitsschädigungen nach sich.[26] Wenn der lokalen Bevölkerung die landwirtschaftlichen Flächen entzogen und sie gegebenenfalls umgesiedelt wurde, die Plantagen angelegt oder mit dem Abbau der energetischen und mineralischen Rohstoffe begonnen wurde, führen die starke Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen ebenso wie wasserintensiv betriebene Rohstoffförderungen häufig zu einer Austrocknung umliegender Regionen. Hinzu kommt die Verschmutzung des Grundwassers und der Böden. In der Agroindustrie belasten Pestizide und unsachgemäß entsorgter landwirtschaftlicher Abfall die Wasserqualität. Bei der Rohölförderung

23 Koomson, Frederick / Akonor, Edgar, Report. Life is more Precious than Gold. Effects of Goldmining on Livelyhoods: The Gender Component; FIAN, Ghana im Goldrausch. Menschenrechte, Landwirtschaft und Wälder in Gefahr, Köln, 2008.

24 Sarpong, George A., FN 18.

25 Zu den Problemen und den wenigen Möglichkeiten, in Ghana Entschädigung einzuklagen: Sarpong, George A., FN 18.

26 Zu Auswirkungen des Bergbaus in Peru: Misereor, Menschenrechtliche Probleme im peruanischen Rohstoffsektor und die deutsche Mitverantwortung, Aachen 2013.

Foto: Friess/ MISEREOR

● *Minenkonzern Doe Run Perú, La Oroya, Peru*

kommt es immer wieder zu Umweltverschmutzungen durch Öllecks. Zudem hat das Abfackeln des Begleitgases schwerwiegende Auswirkungen auf das Mikroklima und die Gesundheit der Menschen. Im Bergbau führen veraltete oder nachlässige Fördermethoden zu schwerwiegenden Verschmutzungen des Trinkwassers sowie der Böden der Region mit Schwermetallen und Giften wie Arsen, Cadmium oder Quecksilber.

In den bereits beschriebenen ghanaischen Goldminen-Projekten berichten Organisationen wie WACAM (Wassa Association of Communities Affected by Mining), dass die Bewohner_innen der Region vermehrt an Magen-Darm- und Atemwegserkrankungen leiden, die auf die durch den Bergbau verursachte Trinkwasser- und Luftverschmutzung zurückgeführt werden.[27] Erhöhte Schwermetallbelastungen im Trinkwasser und in den Böden rufen nicht nur Gesundheitsschäden hervor, sondern beeinträchtigen auch Landwirtschaft und Viehzucht. Seit Inbetriebnahme der Minen sind ein Rückgang der Ernten sowie der Anstieg der Missbildungen und Todesfälle bei Nutztieren zu verzeichnen gewesen. Diese Einbußen in der landwirtschaftlichen Produktion zwangen viele der Bewohner_innen, ihre ursprünglichen Siedlungsgebiete zu verlassen; die für die Umsiedlung bereitgestellten neuen Siedlungen sind häufig nicht ausreichend.[28]

Wenn derartige Schäden vor Gericht gegen die jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden sollen, stellen sich insbesondere zwei Probleme: Erstens muss die Kausalität zwischen der Tätigkeit des Unternehmens und den geltend gemachten Schäden bewiesen werden. Kläger_innen müssen immer ihren individuellen Schaden nachweisen und diesen konkret auf das Verhalten des Unternehmens zurückführen, wenn sie Schadensersatz geltend machen wollen. Zweitens sind bestimmte Schäden teilweise gar nicht als individuelle Rechtsgüter geschützt und können damit nicht gerichtlich geltend gemacht werden. So ist beispielsweise die Nutzung von Weideland vom Zivilrecht kaum geschützt, wenn hieran kein Eigentum besteht.

3. Verantwortungslosigkeit entlang der globalen Zulieferketten

Deutsche und europäische Unternehmen stehen mit schweren Menschenrechtsverletzungen häufig nicht direkt, sondern über ihre globalen Zulieferketten in einem Zusammenhang. So beziehen deutsche Energiekonzerne wie E.ON oder EnBW große Anteile der in Deutschland verwendeten Kohle von kolumbianischen Zulieferbetrieben wie Cerrejón oder Drummond. Im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen für Kohleminen

27 Koomson, Frederick /Akonor, Edgar, FN 20.

28 Misereor, FN 26, S. 22 f.

Die Fälle Bayer und Syngenta:

Pestizidvergiftungen und der schwierige Nachweis der Kausalität

● Die angesprochenen Beweisprobleme ergeben sich auch bei den gesundheitlichen Schäden, die auf Plantagen eingesetzte Pestizide verursachen und besonders schwerwiegende Auswirkungen für Frauen haben.[29] Europäische Unternehmen wie Syngenta oder Bayer AG produzieren hochgiftige Pestizide, die in Europa und Nordamerika bereits wegen ihrer erheblichen gesundheitlichen Risiken verboten wurden, und verkaufen diese in Ländern wie Malaysia, den Philippinen oder Indien.[30] Die Vertriebsstrukturen in diesen Ländern sind meist komplex: Die Produktionsstätte verkauft das Pestizid an Großhändler, die es möglicherweise wiederum an weitere Händler verkaufen, von denen die Plantagenbesitzer das Pestizid abkaufen. Auf der Plantage selbst bestimmen und überwachen Vorarbeiter die Lagerung und Anwendung des Pestizids.

● *Ungeeignete Schutzkleidung stellt ein hohes Gesundheitsrisiko dar*

Foto: Bickel / MISEREOR

Obwohl typische Gesundheitsschäden, die die jeweiligen Pestizide hervorrufen, wissenschaftlich belegt sind, wurde eine juristische Haftung der produzierenden Unternehmen für diese Schäden bisher noch kaum anerkannt.[31] Denn es ist äußerst schwierig, für zivilrechtliche Entschädigungsansprüche nachzuweisen, dass die das Pestizid produzierenden Konzerne für die jeweiligen Schäden rechtlich verantwortlich sind. In Frage steht insbesondere der kausale Zusammenhang zwischen der Produktion des Pestizids und den Gesundheitsschäden der einzelnen Arbeiter_in, die erst Monate oder Jahre nach der Anwendung auftreten.

Zudem stellt sich die Frage, warum gerade die Hersteller eines hochgiftigen Pestizids für die Schäden haften sollen, wenn eine Vielzahl anderer Akteure ebenfalls eine Rolle bei der gesundheitsschädlichen Anwendung des Pestizids spielen.[32] So kann es vorkommen, dass Zwischenhändler Pestizide aus den mit Warnhinweisen versehenen Originalverpackungen in unauffällige Behälter umfüllen, so dass sie nicht mehr als gefährlich erkennbar sind. Die Plantagenbesitzer und direkten Arbeitgeber der Landarbeiter_innen klären häufig nicht angemessen über die Gesundheitsrisiken auf und stellen keine angemessene und funktionstüchtige Schutzkleidung bereit. Den Herstellern wird aber auch vorgeworfen, dass die vorgesehene Schutzkleidung für die Arbeit in tropischem Klima ungeeignet ist.[33] Oft ist Betroffenen lange Zeit nicht bewusst, dass bestimmte Gesundheitsprobleme mit ihrer Arbeit als Pestizidsprayer_in verknüpft sind. Außerdem werden die Pestizide verschiedener Hersteller oft vor ihrem Einsatz gemischt, so dass umstritten sein kann, welches Pestizid von welchem Hersteller die geltend gemachten Schäden hervorgerufen hat.

Mittels derzeit gültigen Beweisregeln ist es daher schwer nachzuweisen, dass ein durch Pestizidvergiftung hervorgerufener Gesundheitsschaden in dieser Konstellation auf Plantagen auch einem bestimmten Pestizidhersteller zugerechnet werden kann. Auch ist rechtlich nicht geklärt, ob sich Konzerne wie Bayer oder Syngenta tatsächlich darauf berufen können, dass sie ausreichend über die Gefahren der Gesundheitsschäden informiert haben, wenn doch auf der Hand liegt, dass weder die Warnhinweise auf den Pestizidverpackungen noch vereinzelte Schulungen von Händlern und Plantagenbesitzern es verhindern, dass sich viele tausende Arbeiter_innen schwere Vergiftungen zuziehen.

29 The Permanent People‘s Tribunal. Session on Agrochemical Transnational Corporations, 2011, S. 60 ff.

30 Neumeister, Lars / Isenring, Richard, Paraquat. Unacceptable Health Risks for Users. 3. Aufl. 2011.

31 Robert Grabosch, The Distribution of Paraquat: Does Syngenta Respect Human Rights? Legal Opinion, Bern, 2011.

32 Neumeister, Lars/ Isenring, Richard, FN 30, S. 7-13.

33 Neumeister, Lars/ Isenring, Richard, FN 30, S. 14 f.

● *Steinbrucharbeiterinnen in Chennai, Indien*

Foto: Lohmann / MISEREOR

dieser Zulieferbetriebe in Kolumbien ist es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen gekommen, und Kohlebergwerkarbeiter_innen klagen immer wieder über Bedrohungen und gewaltsame Übergriffe aufgrund gewerkschaftlicher Aktivitäten.[34]

Bei Zulieferbeziehungen wird es umso schwieriger eine rechtliche Verantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben herzustellen, je verzweigter die Zulieferkette und damit schwerer zu kontrollieren ist.

Diese Lieferketten, an deren Ende deutsche Unternehmen wie Daimler AG, Volkswagen AG oder E.ON stehen, sind nicht zuletzt deswegen unübersichtlich und verzweigt, um wirtschaftliche Risiken und arbeitsrechtliche Pflichten aus dem eigenen Verantwortungsbereich auszugliedern.[35] Daher ist es zwar unbefriedigend, aber nicht verwunderlich, dass diese Unternehmen nur schwer in eine rechtliche Verantwortung für die durch Zulieferbetriebe begangenen Menschenrechtsverletzungen zu ziehen sind. Den Unternehmen müsste nachgewiesen werden, dass sie Kenntnis von den konkreten Menschenrechtsverletzungen hatten und ihre Möglichkeiten zum Eingreifen nicht genutzt haben. Derzeit ist aber auch nicht geklärt, ob und gegebenenfalls wie ein deutscher Konzern angemessen auf Menschenrechtsverletzungen in einem seiner vielen hundert oder tausend Zulieferbetriebe zu reagieren hat. Es fehlt an gesetzlichen Vorgaben, welche Sorgfaltspflichten ein Unternehmen für menschenrechtliche Bedingungen in Zulieferbetrieben hat, welches präventive Vorgehen beziehungsweise welche Reaktionen auf berichtete Missstände zu erwarten sind.

Komplizierte Zulieferketten:

Naturstein aus Indien für den deutschen Markt

● Natursteine werden in Indien oft unter menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen abgebaut. Sowohl Kinder- als auch Zwangsarbeit sind weit verbreitet. Schwere Arbeitsunfälle und berufsbedingte Krankheiten wie Silikose (Quarzstaublunge) sind mangels veralteter Abbaumethoden und angemessener Schutzvorkehrungen an der Tagesordnung.[36] Wenn europäische Unternehmen Natursteine aus Indien nach Europa importieren, umfassen die unübersichtlichen Zulieferketten zahlreiche Zwischenhändler von der Natursteinmine bis hin zum europäischen Importeur. Beispielsweise erfolgt der Abbau der Steine im Bundesstaat Rajasthan meist durch kleine und mittlere Betriebe. Diese Steine werden dann über mehrere Zwischenhändler an größere Exportunternehmen verkauft, die die Verträge mit den europäischen Handelsunternehmen schließen. Dadurch kann letztendlich nicht sicher festgestellt werden, ob ein bestimmter Naturstein aus einer Mine mit Kinderarbeit stammt. Obwohl Menschenrechtsverletzungen in indischen Natursteinminen weit verbreitet sind, ist es also kaum nachzuweisen, dass europäische Unternehmen, die Natursteine aus Indien importieren, in einem relevanten Zusammenhang mit diesen für die Branche typischen Problemen stehen.

34 German Watch / Misereor, FN 17, S. 80 m.w.N.

35 MISEREOR, Global Policy Forum und Brot für die Welt, Vom Erz zum Auto. Abbaubedingungen und Lieferketten im Rohstoffsektor und die Verantwortung der deutschen Automobilindustrie, Aachen/Stuttgart/Bonn 2012

36 Hütz-Adams, Friedel, Steine des Anstoßes. Arbeitsbedingungen bei Natursteinlieferanten für Baumärkte und Küchenhersteller, 2008; Madhavan, P. / Raj, Sanjay, Budhpura ‘Ground Zero’Sandstone quarrying in India, 2005; India Committee of the Netherlands, From Quarry to Graveyard. Corporate social responsibility in the natural stone sector. Labour, social, environmental and economic issues in the quarrying, processing and trade of natural stone from developing countries. Focus on India and the Netherlands, 2006.

4. Kriminalisierung und Verfolgung sozialer Proteste

In vielen Regionen Afrikas, Lateinamerikas und Asiens sehen die Betroffenen im sozialen Protest die einzige Möglichkeit, ihre Rechte zu verteidigen. Proteste der von einem Unternehmensprojekt betroffenen Bevölkerung oder der Arbeiter_innen werden regelmäßig mit staatlicher oder privater Repression beantwortet. Die Formen dieser Repressionen sind sehr unterschiedlich. Sie reichen von der Verschärfung der nationalen Gesetzgebung, die die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen erschwert, über die Kriminalisierung zivilgesellschaftlicher Arbeit und politischer Einschüchterung bis hin zu gewaltsamen Übergriffen durch staatliche, paramilitärische oder private Sicherheitskräfte.[41] In vielen der untersuchten Fälle waren die Partnerorganisationen oder die direkt Betroffenen nicht bereit und nicht in der Lage, Menschenrechtsverstöße von transnationalen Unternehmen aufzuarbeiten, weil sie schweren staatlichen Repressionen wie auch Bedrohungen durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt waren und sind. Auch die Einschüchterung und Bedrohung von Zeug_innen ist ein typisches Problem. Insofern führt die schlechte Sicherheitslage der betroffenen Bevölkerung oft dazu, dass sie sich nicht juristisch gegen mitverantwortliche Unternehmen zur Wehr setzen.

Nicht selten greifen Unternehmen auf örtliche Sicherheitskräfte zurück, wenn sich sozialer Protest gegen das Unternehmen richtet. Ein erschreckendes Beispiel hierfür ist der Fall des deutsch-schweizerischen Holzhandelsunternehmens Danzer Group. Er zeigt, wie leicht ein Unternehmen schwere Verbrechen zumindest ermöglichen kann.

Auch wenn es im deutschen Strafrecht eine Pflicht für hochrangige Manager zur Verhinderung von betriebsbezogenen Straftaten nachgeordneter Mitarbeiter_innen gibt und vergleichbare Ansatzpunkte auch im Zivilrecht zu finden sind, ist die Rechtslage für die hier besprochenen Fälle nicht abschließend geklärt. Unklar und damit regelungsbedürftig ist insbesondere, ob derartige Pflichten auch auf transnationale Konstellationen und die Mitarbeiter_innen in Tochterunternehmen übertragbar sind. Angesichts dieser Unklarheiten bezüglich des Umfanges der Sorgfaltspflichten eines Mutterunternehmens in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen des Tochterunternehmens haben die Betroffenen gewaltsamer Repression noch nicht einmal in extremen Fällen einen gesicherten Anspruch auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung gegen das Mutterunternehmen.

Der Fall Danzer:

Wenn Unternehmen gewaltsame Polizeieinsätze aktiv fördern

● Das deutsch-schweizerische Unternehmen Danzer handelt unter anderem mit Tropenhölzern aus Zentralafrika. In der nördlichen Provinz Équateur der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) war Danzer langjährig über das 100-prozentige Tochterunternehmen Siforco tätig. Die lokale Bevölkerung warf der Siforco vor, ihren vertraglichen Verpflichtungen, Sozialprojekte in der Region zu realisieren, nicht nachzukommen. Aus Protest und um die eigene Verhandlungsposition zu verbessern, nahmen einige Dorfbewohner_innen am 20. April 2011 unter anderem fünf Batterien und eine Solarzelle in ihren Besitz. Ende April und Anfang Mai 2011 verhandelte Siforco mit einem Vertreter der lokalen Bevölkerung über die Rückgabe der entwendeten Gegenstände.[37] Obwohl diese Verhandlungen noch andauerten, schalteten Manager der Danzer-Tochter die örtlichen Sicherheitsbehörden ein. Mitarbeiter der Siforco fuhren die Einsatzkräfte in den frühen Morgenstunden des 2. Mai 2011 in Fahrzeugen des Unternehmens in das Dorf. Dort vergewaltigten sie mehrere Frauen und Mädchen, misshandelten dutzende Männer und nahmen sie willkürlich fest. Im Anschluss an den „Einsatz" bezahlten Mitarbeiter der Danzer-Tochter die Sicherheitskräfte.[38] Das Danzer-Management zieht sich darauf zurück, erst im Nachhinein über die Vorgänge informiert worden zu sein. Im Übrigen sei es gängige Praxis in der DR Kongo, staatliche Sicherheitskräfte für ihre Einsätze zu bezahlen.[39]

Mit einer solchen Erklärung ignoriert das deutsch-schweizerische Management aber die speziellen menschenrechtlichen Risikolagen der Region, in der das Unternehmen tätig ist. Manager von Unternehmen, die in Regionen wie der DR Kongo tätig sind, wissen um diese Gewaltbereitschaft staatlicher Sicherheitskräfte. Konkret werfen Organisationen wie das ECCHR dem Danzer-Management vor, dass es seiner rechtlichen Verpflichtung nicht nachgekommen ist, Straftaten von Angestellten mit Bezug zur Unternehmenstätigkeit zu verhindern.[40] Abgeleitet vom bestehenden strafrechtlichen Konzept der Geschäftsherrenhaftung und internationalen Standards wie den Risk-Awareness-Tools der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hätten die Danzer-Manager es rechtswidrig unterlassen, den Mitarbeiter_innen der Siforco klare Anweisungen zu erteilen, dass bei Auseinandersetzungen mit der lokalen Bevölkerung grundsätzlich keine Sicherheitskräfte gerufen werden. Sofern ein Einsatz von Sicherheitskräften unumgänglich gewesen sein sollte, hätte das lokale Management vorab auf einen Ausschluss jeglicher, insbesondere sexualisierter, Gewalt bestehen müssen. Das lokale Management hätte den Verlauf eines jeden Einsatzes kontrollieren müssen und eine Bezahlung, wenn sie überhaupt erfolgen muss, davon abhängig machen müssen, dass keine Gewalt angewandt wurde.

37 Resource Extraction Monitoring, Rapport de Mission 1B. Affaire Yalisika. Observation Indépente de la mise en application de la loi forstière et la gouvernance en RDC (OIFLEG - RDC), Kinshasa, 2011.

38 Greenpeace, Stolen future. Conflicts and logging in Congo's rainforests – the case of Danzer, 2011, https://ic.fsc.org/siforco-drc, letzter Zugriff: 15.05.2014.

39 Schweizer Fernsehen, Tagesschau: Christa Ulli, Schweizer Holzfirma in gewalttätige Übergriffe in Afrika verwickelt, Erstausstrahlung: Mittwoch, 16. November 2011, 19:07 Uhr.

40 ECCHR, Sondernewsletter. Strafanzeige gegen leitenden Mitarbeiter der Danzer Group, Berlin, 2013.

41 Vgl. Forum Menschenrechte (Hrsg.): Schützen statt verfolgen. Berlin, September 2012.

IV Hindernisse bei der Geltendmachung vor Gericht

● Nun sollen die verschiedenen Hindernisse für Menschenrechtsklagen gegen deutsche Unternehmen systematisiert nach tatsächlichen und rechtlichen Problemen dargestellt werden.

1. Praktische und politische Hindernisse

Die Erfahrungen von Organisationen wie dem ECCHR, Brot für die Welt und MISEREOR haben gezeigt, dass sich viele der wesentlichen praktischen Hindernisse bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen gegen Unternehmen wegen der Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen in drei Komplexe zusammenfassen lassen: Schwache staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen (a), prekäre Sicherheitslage der Betroffenen und ihrer Organisationen (b) sowie begrenzte Kapazitäten der Betroffenen und ihrer Organisationen (c). Diese Problemkomplexe sind miteinander verbunden und bedingen einander. Aus Darstellungsgründen werden sie dennoch als getrennte Probleme behandelt.

a) Schwache staatliche und zivilgesellschaftliche Strukturen

Voraussetzung für ein juristisches Vorgehen ist, dass der Staat, in dem die Rechtsverletzung auftritt, ein Mindestmaß an Verfasstheit aufweist und auch ein Mindestmaß an Verfasstheit für zivilgesellschaftliche Aktivitäten und Diskussionen existiert. Transnationale juristische Menschenrechtsarbeit besteht gerade auch darin, dass in dem betroffenen Staat eine Zivilgesellschaft bereit und in der Lage ist, mit den Ergebnissen juristischer Prozesse in Europa entsprechend der eigenständig entwickelten Strategien zu arbeiten und dadurch soziale und politische Diskurse im eigenen Land anzustoßen.

Dafür muss es auch schlicht logistisch möglich sein, Opfergruppen miteinander in Kommunikation zu bringen, Beweismittel sicher zu transportieren und Recherchen durchzuführen. Nicht zuletzt sind staatliche Ermittlungen und Untersuchungen der Vorgänge vor Ort oft eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die involvierten Unternehmen an ihrem Hauptsitz zur Verantwortung gezogen werden können. Eine Reihe der in Europa betriebenen Verfahren – wie die Strafanzeigen gegen das Danzer-Management in Deutschland und das Nestlé-Management in der Schweiz – baut daher auf lokalen Ermittlungen auf. Wenn die staatlichen Institutionen zu solchen Untersuchungen aber nicht einmal ansatzweise in der Lage oder willens sind, ist es oft schwer für die Betroffenen und die lokalen Organisationen, eine juristische Strategie zu entwickeln.

b) Prekäre Sicherheitslage für Betroffene und zivilgesellschaftliche Organisationen

Wie im Danzer-Fall dargestellt, ist die Sicherheitslage für Menschenrechtsverteidiger_innen eng mit der politischen Stabilität eines Staates verknüpft. Sozialer Protest gegen menschenrechtlich problematische Wirtschaftsprojekte wird, wie bereits erwähnt, oft kriminalisiert und mit Gewalt bekämpft. In Vorbereitung einer Klage muss daher immer auch die Frage geklärt werden, ob die beteiligten lokalen Akteure in der Lage sind, Kläger_innen wie auch Zeug_innen angemessen zu begleiten und in Sicherheitsfragen zu beraten und praktisch zu unterstützen.

c) Kapazitäten Betroffener und zivilgesellschaftlicher Organisationen

Die vorgenannten Punkte beeinflussen ganz wesentlich die Fähigkeit der Betroffenen von Unternehmensunrecht, ein transnationales juristisches Verfahren zu betreiben. Zusätzlich entscheiden aber auch logistische und fachliche sowie damit einhergehend finanzielle Kapazitäten der Betroffenen und ihrer lokalen Organisationen darüber, ob ein juristisches Verfahren überhaupt angemessen vorbereitet werden kann. Ländliche Dorfgemeinschaften sind häufig mit dem Aufwand überfordert, Beweismittel für eine Klage zu sammeln, die Struktur und den Managementaufbau des jeweiligen Unternehmens zu recherchieren oder Anwält_innen zu finden, die transnationale Prozesse führen können. Insofern kommt lokalen Organisationen eine entscheidende Bedeutung zu. Diese müssen in der Lage sein, die Betroffenen in einem gewissen Umfang zu betreuen und zumindest regelmäßige Kommunikation mit ihnen über den Fortgang des juristischen Verfahrens zu gewährleisten. Dies allein ist insbesondere bei großen Opfergruppen und verstreut lebenden Betroffenen schwierig und erfordert ein hohes Maß an personellen und logistischen Ressourcen. Weiterhin müssen lokale Organisationen über ausreichende personelle Ausstattung und fachliche Qualifikation verfügen, damit sie die für ein juristisches Verfahren erforderlichen Untersuchungen leisten können. Um juristischen Beweisstandards zu genügen, müssen die örtlichen Rechercheure ein gutes Verständnis für juristische Verfahren und professionelle Recherchestandards haben. Gerade wenn es um den Nachweis des kausalen Zusammenhanges zwischen Umweltverschmutzung und Gesundheitsschäden geht, sind oft Expertengutachten notwendig. An derartige Gutachten zu gelangen, ist aufwendig. In der Regel wird die Gegenseite ebenfalls ihre Gutachter heranziehen. So entstehen regelrechte „Schlachten" zwischen Gutachtern, die schnell zu einem erheblichen Kapazitäts- und Ressourcenproblem für die Klagenden und ihre Organisationen werden können, wenn die betroffenen Gemeinden teure Expertengutachten der Gegenseite durch eigene wissenschaftliche Gutachten begegnen müssen.

Einige dieser Probleme traten beispielsweise in der Arbeit an einem Fall gegen den spanischen Energiekonzern Gas Natural Fenosa in Guatemala, Nicaragua wie auch in Kolumbien auf.

2. Rechtliche Hindernisse in Deutschland

Sofern sich praktische Hindernisse für ein juristisches Vorgehen nicht (mehr) stellen, müssen Betroffene von Unternehmensunrecht verschiedene rechtliche Hürden überwinden. Die folgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die deutsche Rechtslage.

a) Kein präventiver, transnationaler Rechtsschutz

In einer Reihe von untersuchten Fällen waren die Gesundheitsschäden noch nicht eingetreten, welche durch Bergbauprojekte befürchtet wurden, weil das Projekt noch in der Explorationsphase war. Auch im Addax-Fall wäre es im Interesse der lokalen Bevölkerung gewesen, das Unternehmensprojekt zunächst zu stoppen, um die Bedingungen der Pachtverträge neu auszuhandeln, bevor der Fortgang des Projektes Tatsachen schafft.

Foto: Muller-Hoff / ECCHR

● *Stromleitungen in Barranquilla, Atlantico, Kolumbien*

Der Fall Gas Natural Fenosa

● Der spanische Energiekonzern Gas Natural Fenosa produziert weltweit Elektrizität, betreibt Netze und verkauft elektrischen Strom an Endverbraucher_innen. Das Unternehmen ist über Tochterfirmen mit unterschiedlicher Beteiligung in neun süd- und zentralamerikanischen Staaten tätig. Gas Natural Fenosa hat die Stromversorgung in Ländern wie Nicaragua, Guatemala und Kolumbien weitgehend monopolisiert.[42] Gerade in strukturschwachen Regionen sind die Stromnetze in einem schlechten Zustand: fehlende Wartung, Spannungsschwankungen und ständig wiederkehrende Stromausfälle führen häufig zu Kurzschlüssen, die wiederum Brände mit entsprechenden Schäden verursachen. Es kommt aber auch aufgrund der schlecht gewarteten Stromleitungen zu Elektroschocks, die teilweise zum Tod von Bewohner_innen führen.[43] Die Betroffenen werfen dem spanischen Energieunternehmen im Speziellen vor, die Stromnetze in

Fortsetzung auf Seite 18

42 Jesús Carrión Rabasco, Nicaragua, Colombia y Guatemala. La Ir-Responsibilidad Social de Unión Fenosa, 2010.

43 La Costa Caribe registra 529 electrocutados, 15. November 2013, abrufbar unter: http://www.elheraldo.co/region/la-costa-caribe-registra-529-electrocutados-132302, letzter Zugriff: 13.05.2014.

Fortsetzung von Seite 17

Der Fall Gas Natural Fenosa

ärmeren Gegenden zu vernachlässigen, weil die Anwohner dort wenig finanzkräftig sind.[44]

Lokale Organisationen haben zusammen mit spanischen Anwält_innen in Erwägung gezogen, das Mutterunternehmen in Spanien zu verklagen. Bisher scheiterten diese Fälle jedoch sowohl an der kritischen Sicherheitslage der Betroffenen und ihrer lokalen Anwält_innen, am lokalen Justizsystem, das die Vorfälle nicht angemessen ermittelt, als auch an den Herausforderungen angemessener Recherchen, um der schwierigen Beweislage gerecht zu werden. Besonders in Nicaragua und Guatemala führt kritisches Engagement und die Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen zur unmittelbaren Lebensgefährdung der Betroffenen wie auch der lokalen Anwält_innen und Mitarbeiter_innen lokaler Organisationen. In Guatemala beispielsweise wurden 2010 innerhalb von sechs Monaten acht Sprecher_innen der globalisierungskritischen Bewegungen ermordet, die sich öffentlich gegen die Unternehmenspolitik von Gas Natural Fenosa ausgesprochen hatten.[45]

Bei den Recherchen zur juristischen Verantwortung des spanischen Energiekonzerns in Bezug auf die Todesfälle aufgrund vernachlässigter Stromleitungen, hat es sich als schwierig herausgestellt, justiziable Einzelfälle zu ermitteln. Todesfälle infolge der mangelhaft in Stand gehaltenen Stromleitungen ereignen sich plötzlich. Forensische Beweise für den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Verschulden des Unternehmens und dem tödlichen Stromschlag sind schwer zugänglich und bedürften eines technischen Gutachtens. Unabhängige Gutachter sind aber oft nicht kurzfristig erreichbar.

Da staatliche Strafverfolgungsbehörden nicht effektiv tätig sind, müssten der betroffenen lokalen Bevölkerung zunächst relativ flächendeckend die Methodik und Kenntnisse vermittelt werden, die notwendig sind, um eine juristische Dokumentation sicherzustellen. Die Zuordnung juristischer Verantwortung ist schwierig, da unterschiedliche Akteure für verschiedene Abschnitte des elektrischen Netzes zuständig sind und die technischen Unfallursachen mangels unabhängiger Gutachter oft nicht eindeutig zu bestimmen sind. Darüber hinaus agiert auch Gas Natural Fenosa, wie viele transnationale Unternehmen mittels verschiedener Tochtergesellschaften und Subunternehmen. Eine Haftung des Mutterunternehmens in Spanien ist alles andere als einfach herzuleiten, selbst wenn sich ein Einzelfall ermitteln ließe.

44 Tribunal Permanente de los Pueblos, Sesion Madrid 2010, Caso contra la Unión Fenosa / Gas Natural a nivel Americano, elaborado por CEIBA Amigos de la Tierra Guatemala y Associació d'Amistat amb el Poble de Guatemala (Guatemala), Red Nacional de Usuarios de Servicios Públicos y el Centro de Estudios para la Justicia Social "Tierra Digna" (Colombia), Sindicato Mexicano de Electricistas (SME) (México), Centro de Derechos Humanos Tepeyac (Nicaragua), S. 8 f., S. 25 f.

45 Cúneo, Martín, Ocho activistas opuestos a Unión Fenosa asesinados en seis meses en Guatemala, 15. April 2010.

Auf transnationaler Ebene ist es aber nicht möglich, präventiv juristisch aktiv zu werden. Wenn europäische Gerichte Unternehmensprojekte im Ausland per gerichtlicher Verfügung stoppen könnten, würde dies einen nicht zu legitimierenden Eingriff in die Souveränität des anderen Staates bedeuten.

Für den präventiven Rechtsschutz sind Betroffene daher auf die nationale Justiz angewiesen. Wenn dort entsprechende Rechtswege für den so genannten einstweiligen Rechtsschutz nicht zur Verfügung stehen, beziehungsweise das Rechtssystem aufgrund von mangelnden Ressourcen oder Korruption versagt, sind die Betroffenen bis zum Eintritt der befürchteten Schäden rechtlos gestellt.

b) Keine klaren Haftungsregelungen für Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe

Eines der grundlegenden Rechtsprinzipien des deutschen Gesellschaftsrechts ist das Trennungsprinzip, wonach getrennte Rechtspersönlichkeiten wie Mutter- und Tochtergesellschaft jeweils nur für eigene Rechtsverstöße haften. Daher haftet ein Mutterunternehmen auch grundsätzlich nicht für Verbindlichkeiten des Tochterunternehmens, selbst wenn es 100 Prozent der Anteile der Tochter hält; erst recht haftet ein Unternehmen nicht für Rechtsverstöße von Zulieferbetrieben. Um das europäische Mutterunternehmen dennoch für Menschenrechtsverletzungen zur Verantwortung ziehen zu können, die im Ausland durch Tochterunternehmen oder Zulieferer begangen wurden, bedarf es klarer Zurechnungsregelungen, beziehungsweise eigener Haftungstatbestände.

c) Unklare Sorgfaltspflichten der Mutterunternehmen in Bezug auf Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe

Wie im Danzer-Fall dargestellt, gibt es Ansatzpunkte im bestehenden Recht, wonach Mutterunternehmen eigene Verpflichtungen haben können, Menschenrechtsverletzungen in Tochterunternehmen zu verhindern. Sowohl im Strafrecht als auch im Zivilrecht sind Sorgfaltspflichten wie Verkehrssicherungspflichten oder Organisationspflichten geregelt, die so ausgelegt werden können, dass Unternehmen ausländische Tochterunternehmen im Hinblick auf deren Umgang mit Menschenrechtsrisiken kontrollieren und steuern müssen.[46] So sind die Strafanzeigen gegen Nestlé-Manager wie auch im Danzer-Fall auf dem Argument aufgebaut, dass das Management des jeweiligen Unternehmens ein strafrechtlich gebotenes Handeln unterlassen und damit seine Sorgfaltspflichten verletzt habe.[47] Auch verschiedenen Entschädigungsklagen in Großbritannien liegt diese rechtliche Argumentation zugrunde.[48] So entschieden britische Berufungsgerichte, dass Mutterunternehmen, die wesentliche Unternehmenspolitiken des Tochterunternehmens entscheidend beeinflussen, auch für Gesundheitsschäden, die durch Fehler des Tochterunternehmens verursacht wurden, haften können. Dennoch ist eine Anwendbarkeit der bestehenden Sorgfaltspflichten im deutschen Recht auf Tochterunternehmen in transnationalen Konstellationen derzeit gesetzlich nicht abgesichert. Insbesondere fehlt es an gesetzlichen Vorgaben, wie die Vorgaben der UN-Leitprinzipien zu menschenrechtlichen Risikoanalysen und angemessenen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung von Menschenrechtsverletzungen umzusetzen sind.

Ob und in welchem Umfang rechtlich verbindliche Sorgfaltspflichten zur Kontrolle der Menschenrechtslage in Zulieferbetrieben für deutsche und europäische Unternehmen wie E.ON in Bezug auf ihre Kohlezulieferer bestehen, ist dahingegen völlig unklar. Wären die Sorgfaltspflichten für Zulieferbetriebe eindeutig gesetzlich geregelt, dann könnten Betroffene auch klar ihre Forderungen an das jeweilige Unternehmen stellen. Und Unternehmen wie E.ON wiederum hätten mehr Rechtssicherheit, an der sie ihr Unternehmensverhalten orientieren könnten.

Textilfabrik in Dhaka, Bangladesch

Foto: Clean Cloth Campaign

d) Nicht hinreichend geschützte Rechtsgüter im Zivilrecht

Derzeit sind vor allem Gesundheit, Leben und Eigentum nach dem Zivilrecht geschützte Rechtsgüter. Sofern sich die Zerstörung von Lebensgrundlagen und damit einhergehende Vertreibungen oder unmenschliche Arbeitsbedingungen nicht unter eines dieser drei

46 Saage-Maaß, Miriam, Arbeitsbedingungen in der globalen Zulieferkette. Wie weit reicht die Verantwortung deutscher Unternehmen?, in: Friedrich Ebert Stiftung, Internationale Politikanalysen, Berlin 2011, S. 13-19; Grabosch, Robert, Rechtsschutz vor deutschen Zivilgerichten gegen Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch transnationale Unternehmen, in: Ralph Nikol, Thomas Bernhard, Nina Schniederjahn (Hrsg.), Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht, Baden-Baden, 2013, S. 69 ff.

47 ECCHR / Misereor, Sondernewsletter zur Strafanzeige gegen Nestlé im Fall des ermordeten kolumbianischen Gewerkschafters Luciano Romero, Berlin 2012, S. 13-14; Saage-Maaß, Miriam, Die Menschenrechte: Postkoloniale Agenda oder Mittel der Emanzipation? Soziale Bewegungen und der Gebrauch strategischer Menschenrechtsklagen, in: Perspektiven des demokratischen Sozialismus. Zeitschrift für Gesellschaftsanalyse und Reformpolitik, Heft 2, 2013, S. 70-79.

48 Richtungweisend ist das britische Urteil Chandler v. Cape Plc.

Das durch den Merowe-Staudamm überschwemmte Dorf Kabna, Sudan

Foto: Askouri / ECCHR

Der Fall Lahmeyer:
Bauen ohne Rücksicht auf Verluste

Das deutsche Unternehmen Lahmeyer International GmbH hat Bauplanung, Bauüberwachung sowie die Kontrolle der Inbetriebnahme des Merowe-Staudamms im Norden des Sudan übernommen.[49] Lahmeyer begann den Bau des Staudamms, ohne dass – wie in internationalen Standards der Weltbank vorgesehen – die Umsiedlungspläne mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen ausgehandelt worden waren. Bis zur Inbetriebnahme der ersten Turbinen des Wasserkraftwerkes am Staudamm konnte die sudanesische Regierung mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen keine Einigung über deren Umsiedlung erzielen. Diese wurden vielmehr 2008 mit Fortschreiten des Bauprojekts unter der Federführung Lahmeyers buchstäblich aus ihren Dörfern geflutet. Zwischen 4.700 und 10.000 Familien sind von den Überflutungen betroffen: Häuser und Ernten wurden ebenso vernichtet wie Nutztiere und sonstiges Hab und Gut.[50] Mehrere Betroffene und einige ihrer Vertreter reichten zusammen mit dem ECCHR im Mai 2010 Strafanzeige gegen zwei Manager des Unternehmens bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ein.[51] Das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren dauert derzeit an. Die Vertreter der sudanesischen Familien lehnten es jedoch ab, Entschädigungsklagen gegen das deutsche Unternehmen einzureichen, obwohl dies rechtlich jedenfalls zu erwägen gewesen wäre. Die Vertreter sahen sich außer Stande, einige wenige Kläger_innen auszusuchen, ohne den inneren Zusammenhalt der betroffenen Gemeinschaft zu gefährden. Im Übrigen erschien es den Betroffenen wie den beteiligten Organisationen kaum möglich, das Kostenrisiko einer Entschädigungsklage für 4.700 Familien zu decken.

49 Lahmeyer International, Bauüberwachung und Vertragsmanagement beim Merowe Damm Projekt, Sudan, http://www.lahmeyer.de/projekte/liste/article/bauueberwachung-und-vertragsmanagement-beim-merowe-damm-projekt-sudan.html, letzter Zugriff: 16.05.2014.

50 Report of the Special Rapporteur on the Situation of Human Rights in the Sudan, Sima Samar, UN Doc. A/HRC/11/14, June 2009RN 43 f.

51 ECCHR, Fallbeschreibung. Der Fall Lahmeyer - Bauen ohne Rücksicht auf Verluste, Stand: 21.10.2013.

Rechtsgüter fassen lassen, gibt es keine zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche. Die Zerstörung traditioneller Lebensräume wie auch Wasserknappheit und Wasserverschmutzungen durch Plantagen können mit bestehenden rechtlichen Mitteln kaum erfasst werden, weil sie oft keine Eigentumsverletzung oder Gesundheitsschäden im rechtlichen Sinne darstellen. Sie haben deshalb aber nicht weniger gravierende Wirkung auf die Lebenswirklichkeit der betroffenen Bevölkerung. Auch können Arbeiter_innen, die extrem viele Überstunden ohne angemessene Lohnzahlung und Urlaubsansprüche ableisten, sich auf keine Rechtsverletzung berufen, sofern sie nicht unmittelbare Gesundheitsschäden nachweisen können.

e) Keine Klagemöglichkeit für große Betroffenengruppen und hohes Kostenrisiko

Derzeit ist es nicht möglich, für große Klägergruppen zusammen eine Klage einzureichen. Das bedeutet, dass jede geschädigte Person einzeln wegen einer Rechtsverletzung klagen muss, auch wenn viele hundert Menschen wegen des gleichen Sachverhalts ähnliche Schäden erlitten haben. Wenn diese Kläger nicht zu einer Gruppe zusammengefasst werden können, bedeutet dies zum einen, dass Gerichtskosten für jede einzelne Person anfallen. Zum anderen sind Anwaltskanzleien logistisch und im Hinblick auf das finanzielle Risiko solcher Klagen nicht in der Lage, mehr als eine Handvoll von Kläger_innen zu vertreten. Es kann für bestimmte Gruppen von Betroffenen nicht vermittelbar sein, dass aus tausenden geschädigten Familien einige wenige herausgesucht werden, um zu klagen. Um eine Spaltung der Gemeinschaft zu verhindern, haben Betroffene bereits von zivilrechtlichen Klagen abgesehen, so beispielsweise im Lahmeyer-Fall.

Zivilrechtliche Entschädigungsklagen sind mit erheblichen Kosten verbunden. Die Gerichts- und Verfahrenskosten müssen von außereuropäischen Klägern_innen bereits mit Einreichung einer zivilrechtlichen Klage im vollen Umfang hinterlegt werden. Zwar schließt die Prozesskostenhilfe ausländische Klageparteien nicht grundsätzlich aus; es besteht aber dennoch das Risiko, bei negativem Ausgang der Klage die Kosten des Gegners auferlegt zu bekommen. So beläuft sich das Prozesskostenrisiko bei Klagen auf Schadensersatz in Höhe von € 10.000 in etwa auf € 4.000 in der ersten Instanz und auf gut € 5.000 in der zweiten Instanz.[52] Dies mag für zwei bis fünf Kläger_innen und die sie unterstützenden Organisationen und Anwält_innen ein finanzierbares Risiko sein. Jedoch für mehrere hundert oder gar tausend Betroffene sind solche Verfahren – wie im Lahmeyer-Fall – kaum zu finanzieren, wenn die einzelnen Klagen nicht zusammengefasst und die Kosten reduziert werden können.[53]

f) Kein Unternehmensstrafrecht

In Deutschland sind Unternehmen als solche nicht strafbar und können allenfalls für bestimmte Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeldverfahren belegt werden. Dies ist unbefriedigend, wie auch der Danzer-Fall zeigt. Selbst wenn einzelnen Managern des Unternehmens, die speziell für das Kongo-Geschäft des Unternehmens zuständig waren, eine eigene strafrechtliche Verantwortung zugesprochen werden kann, gehen diese individuellen Verfehlungen doch auf eine Unternehmenspolitik zurück und zeigen ein Versagen der Unternehmensorganisation insgesamt. Dem Missstand, dass unternehmensinterne Strukturen zur Beteiligung des Mitarbeiters an Menschenrechtsverletzungen beigetragen haben, kann aber strafrechtlich nicht entsprechend Rechnung getragen werden, wenn das Unternehmen als solches nicht belangt werden kann.

Deutschland nimmt inzwischen in der Frage des Unternehmensstrafrechts eine isolierte Stellung ein. Dies betrifft die Gesetzeslage ebenso wie den Schwerpunkt der Diskussion auf dogmatischen, nicht pragmatischen Erwägungen. Dabei gibt es Empfehlungen des Europarates sowie rechtsdogmatische Vorarbeiten, die eine Unternehmensstrafbarkeit befürworten. Verschiedene europäische Staaten haben in den letzten Jahren die Unternehmensstrafbarkeit eingeführt, unter ihnen Spanien (2010), Österreich (2005) und die Schweiz (2003).[54]

52 Vgl. Gerichtskostengesetz (GKG) und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

53 So würde bei 500 Einzelklägern, die jeweils einen Schaden von € 10.000 geltend machen, insgesamt ein Prozesskostenrisiko von ca. € 2.000.000 entstehen. Wenn diese 500 Einzelkläger lediglich in einer Klage insgesamt € 5.000.000 Schadensersatz geltend machen würden, beliefe sich das Prozesskostenrisiko auf ca. € 160.000.

54 Unternehmensstrafbarkeit gibt es in folgenden EU-Ländern: Belgien (1999), Dänemark (1996), England (common law), Finnland (1995), Frankreich (1992), Niederlande (1976), Norwegen, Österreich (2005), Polen (2003), Schweiz (2003), Spanien (2010).

V Gesetzesreformen – Empfehlungen für die Politik

● Die oben aufgeführten tatsächlichen Schwierigkeiten, insbesondere die politischen Rahmenbedingungen, die örtliche Sicherheitslage für Menschenrechtsverteidiger_innen sowie die begrenzten Kapazitäten von Betroffenenorganisationen können nicht durch Gesetzesreformen in Deutschland behoben werden. Dennoch kann die deutsche Bundesregierung ihren extraterritorialen Staatenpflichten nachkommen und den UN-Leitprinzipien entsprechend auch in transnationalen Konstellationen denjenigen, deren Menschenrechte durch deutsche Unternehmen verletzt wurden, effektive Rechtsmittel bereitstellen.[55]

1. Gesetzliche Regelung von Umfang und Inhalt unternehmerischer Sorgfaltspflichten für Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe

Der Gesetzgeber sollte bestehende Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Mutterunternehmens im deutschen Recht explizit auf menschenrechtliche Risikolagen ausweiten. Inhalt und Umfang dieser Pflicht zur Kontrolle ausländischer Tochterunternehmen und Zulieferbetriebe in Bezug auf deren Umgang mit menschenrechtlichen Risikolagen sollten klar definiert werden.

2. Vereinbarkeit mit der Rom II-Verordnung

Bei jeder Reform des deutschen Rechtes ist darauf zu achten, dass das neue Recht auch auf transnationale Konstellationen anwendbar ist. Denn seit Anfang 2009 ist die EU-Verordnung No. 864/2007 (Rom II) in Kraft und regelt, dass bei transnationalen zivilrechtlichen Entschädigungsansprüchen nach dem Deliktrecht regelmäßig das Recht des Staates anwendbar ist, in dem die Rechtsverletzung aufgetreten ist. In den hier thematisierten Fällen bedeutet dies, dass auf zivilrechtliche Schadensersatzklagen wegen Menschenrechtsverletzungen durch deutsche Unternehmen im Ausland in der Regel das ausländische Recht angewendet werden würde und nicht deutsches Recht. Eine gesetzliche Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Menschenrechte müsste so ausgearbeitet sein, dass sie nach den Ausnahmen der Rom II-Verordnung anwendbar ist.[56]

3. Erweiterung des Rechtsgüterkatalogs bei Entschädigungsnormen

Es sollte der Rechtsgüterkatalog im Zivilrecht dahingehend erweitert werden, dass er den Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen wie Trinkwasser und den Schutz vor unmenschlichen Arbeitsbedingungen umfasst. Damit würden Kläger_innen eine Anspruchsgrundlage für Klagen bekommen, wenn Umweltschäden, beispielsweise Wasser- und Bodenkontaminationen, das Überleben in ihrem bisherigen Umfeld erschweren, sie aber keine Eigentumsverletzungen oder nachweisbaren Gesundheitsschäden erlitten haben. Ebenso könnten Arbeiter_innen, die unter unmenschlichen Arbeitsbedingungen arbeiten, aber noch keine körperlichen Schäden erlitten haben, klagen. Auch hier müsste sichergestellt werden, dass entsprechende Regelungen in transnationalen Konstellationen als Ausnahme zur Regel der Rom II-Verordnung angewendet werden können.

4. Einführung von Beweiserleichterungen

Für die Betroffenen von Unternehmensunrecht sind die komplexen organisatorischen wie technischen Vorgänge und Entscheidungsprozesse innerhalb des Unternehmens schwer zu rekonstruieren und zu beweisen. Ähnlich wie in anderen europäischen Rechtsordnungen oder im amerikanischen Rechtssystem sollten Betroffene auch im deutschen Recht durch ein Vorverfahren oder ein Beweisaufnahmeverfahren von der Gegenseite die Offenlegung von relevanten Informationen erstreiten können.

5. Einführung von Gruppenklagen

Es muss ermöglicht werden, dass in Fällen, in denen große Gruppen von Personen unter dem gleichen Sachverhalt leiden, die einzelnen Klagen zu einer Gruppe zusammengefasst werden können. Dies ist nicht zu verwechseln mit US-amerikanischen Class Actions, denn nach wie vor müssten die jeweiligen Kläger einzeln Partei des Verfahrens werden. Sie könnten jedoch eine Klage gemeinsam betreiben und so Kosten und Risiken reduzieren.

6. Unternehmensstrafrecht

Es sollte die Unternehmensstrafbarkeit eingeführt werden. Hilfsweise sollten die Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) für Unternehmen, deren Mitarbeiter Straftaten zugunsten des Unternehmens begehen, erweitert werden. Beispielsweise könnten Verweise und Warnungen, ein Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen, Schadensersatzzahlungen, die Veröffentlichung der Entscheidung über den Verstoß gegen das OWiG und Tätigkeitsbeschränkungen sowie als ultima ratio die Auflösung der juristischen Person in den Sanktionskatalog aufgenommen werden. Außerdem sollte eine Möglichkeit für Betroffene geschaffen werden, solche Ordnungswidrigkeitsverfahren in Gang zu setzen. Denkbar wäre weiterhin ein Erweiterung der Verfahrensöffentlichkeit auch im Vorfeld der Verhängung des Bußgeldes, etwa durch öffentliche Anhörung des Unternehmens (bislang muss dem Unternehmen nur Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden, § 55 OWiG).

55 Zu extraterritorialen Staatenpflichten vgl.: Maastricht Principles on Extraterritorial Obligations in the Area of Economic, Social and Cultural Rights; Skogly, Beyond National Borders: States' Human Rights Obligations in International Cooperation, 2006; Bernstorff, Extraterritoriale menschenrechtliche Staatenpflichten und Corporate Social Responsibility: Wie weit geht die menschenrechtliche Verantwortung des Staates für das Verhalten eigener Unternehmen im Ausland? Archiv des Völkerrechts 49/2011, S. 34-63.

56 z.B. Art. 16 oder 17 der Rom II-Verordnung

Impressum

Autorin:
Dr. Miriam Saage-Maaß
European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR)

Herausgeber:
European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR)
Wolfgang Kaleck (ViSdP)
Zossener Straße 55-58, Aufgang D
10961 Berlin

Brot für die Welt –
Evangelischer Entwicklungsdienst
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V
Mozartstraße 9
52064 Aachen

Grafische Gestaltung:
VISUELL Büro für visuelle Kommunikation
www.visuell.ac

Die Autorin dankt Elizabeth Jimenez, Audrey Mocle und Moritz Neugebauer für die Unterstützung bei der Auswertung der Workshops sowie Anna von Gall, Sarah Lincoln, Annelen Micus, Axel Müller und Carolijn Terwindt für die kritische Kommentierung des Textes. Herzlichen Dank auch an Albert Koncsek und Anabel Bermejo für die redaktionelle Bearbeitung des Textes.

Erscheinungsdatum: Juni 2014

Klimaneutral gedruckt
auf 100% Recyclingpapier
(Balance pure Offset White)

RECYCLED Papier aus Recyclingmaterial FSC® C022878

Print kompensiert
Id-Nr. 1439198
www.bvdm-online.de

ECCHR

Brot für die Welt

MISEREOR
IHR HILFSWERK

Foto Titelseite: Sebastian Bolesch